nicht verleugnen vnd nicht verfolgen solle; wo̊llen auch vnser geferlichkeit[8] Gott befehlen.

Vnd nach dem man nuhn jhm wercke befindet, das die Bischoff vnd jr anhangk keine vergleichung annemen wo̊llen vnd die vneinigkeit jnn der leer vnd etlichen Ceremonien gleichwol bleiben wirdt[9] vnd sie vns keinen Priester ordiniern wo̊llen, were besser, das wir doch vnsern Kirchen ruhe vnd fried liessen vnd nicht selbst vnter vns mit newen verendrungen vnrhue, vneinigkeit vnd ergernis anrichten. Denn dieses Buch[b] wirdt doch in vielen landen vnd Stedten gewißlich nicht angenomen werden.[10]

Dieweil aber die stůck vnd Artickel jm buch vngleich sindt – ettliche sindt recht, ettliche vnrecht, ettliche reden von haubtartickeln des glaubens, die alle Menschen wissen vnd verstehen sollen, ettliche aber von andern sachen, die nicht so no̊tigk sindt – wollen wir ordentlich vnser vntherthenig bedencken anzeygen, vnd was recht ist, das wollen wir nicht Calumniose vnd Sophistice[11] anfechten, sondern klar vnd einfeltig bekennen; dagegen was vnrecht ist, das sollen wir nicht billichen.

[A 3v:] Der anfangk des Buchs von des menschen scho̊pffung vnd fahl, von der Erbsůndt vnd erlo̊sung durch Christum ist recht vnd vnstrefflich.[12] Hernach aber am vierden blat[13] vnter dem titel „von der rechtfertigung“[14] ist

[b] I am Rand: [U]nder-|[stand], Inte-|[rim.]

[8] persönliche Gefährdung. Vgl. Art. Gefährlichkeit 2.b), in: DWb 4, 2086.

[9] Da die altgläubigen Stände das Interim nicht in gleicher Weise in ihren Territorien einführen wollten wie man es von den reformatorisch gesinnten verlangte, hätte von einer reichseinheitlichen Regelung, wie sie Karl V. ursprünglich anstrebte, ohnehin nicht die Rede sein können.

[10] Diese Einschätzung Melanchthons hat sich bewahrheitet. Die altgläubigen Territorien lehnten das Interim für sich von vornherein ab, und diejenigen, die der Reformation anhingen, suchten die Einführung möglichst zu umgehen, wenn irgend sie sich dem kaiserlichen Zwang zu entziehen vermochten.

[11] durch Wortklauberei. Nach der altgriechischen Philosophenschule der Sophisten, denen man nachsagte, auf argumentativem Weg beliebig Tatsachen zu verdrehen. Zur negativen Sicht auf die Sophisten vgl. Margarita Kranz, Art. Philosophie, in: NP 15/2 (2002), 339–349, bes. 343f.

[12] Vgl. Augsburger Interim I (Von dem mentschen vor dem fall), 36f; II (Von dem mentschen nach dem fall), 38–41; III (Von der erlösung durch Christum unsern herrn), 40–43.

[13] Die Seitenangaben beziehen sich auf die Abschrift des (deutschen, vgl. unten bei Anm. 24) Interimstextes, die die Wittenberger Theologen durch Kurfürst Moritz zur Begutachtung erhalten und an diesen mitsamt dem Gutachten zurückgesandt hatten. Vermutlich handelte es sich um die in PKMS 3, 810–853 (Nr. 1095) mit A bezeichnete Handschrift aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 10297: Interim Augustanum, 6a–53a, deren Varianten gegenüber dem späteren Druck im dortigen Apparat verzeichnet sind (leider ohne Angabe der Blätter). Vgl. PKMS 3, 810, Anm. 1: „... wahrscheinlich ist dieser Text Kf. Moritz zur Begutachtung noch vor den Augsburger Verhandlungen übergeben worden.“ Eine Umstellung der Angaben auf eine inzwischen erschienene Druckausgabe des Interims ist bei der unautorisierten Drucklegung des Gutachtens nicht erfolgt.

[14] Vgl. Augsburger Interim IV (Von der rechtfertigung), 42–47.